

Erklärung der Biofrontera AG zur Unternehmensführung gem. §§ 289f, 315d HGB für das Geschäftsjahr 2021

Sehr geehrte Aktionärinnen und Aktionäre,

unter Corporate Governance wird der rechtliche und faktische Ordnungsrahmen für die Leitung und Überwachung eines Unternehmens verstanden. Der Deutsche Corporate Governance Kodex in Fassung vom 16. Dezember 2019 („**Kodex**“) enthält Grundsätze, Empfehlungen und Anregungen für den Vorstand und den Aufsichtsrat der Biofrontera AG (nachfolgend auch nur „**Gesellschaft**“), die dazu beitragen sollen, dass die Gesellschaft im Unternehmensinteresse geführt wird.

Der Kodex verdeutlicht die Verpflichtung von Vorstand und Aufsichtsrat, im Einklang mit den Prinzipien der sozialen Marktwirtschaft unter Berücksichtigung der Belange der Aktionäre, der Belegschaft und der sonstigen mit dem Unternehmen verbundenen Gruppen (Stakeholder), für den Bestand des Unternehmens und seine nachhaltige Wertschöpfung zu sorgen (Unternehmensinteresse). Diese Prinzipien verlangen nicht nur Legalität, sondern auch ethisch fundiertes, eigenverantwortliches Verhalten (Leitbild des ehrbaren Kaufmanns).

Als börsennotiertes Unternehmen ist die Gesellschaft verpflichtet, eine **Erklärung zur Unternehmensführung** im Sinne der §§ 289f, 315d HGB unter Einbeziehung des Konzerns abzugeben. Der Kodex empfiehlt, dass Aufsichtsrat und Vorstand jährlich in der Erklärung zur Unternehmensführung über die Corporate Governance der Gesellschaft berichten.

Die Erklärung zur Unternehmensführung ist gem. § 289f Abs.1 HGB in den (zusammengefassten) Lagebericht aufzunehmen und bildet dort einen gesonderten Abschnitt. Sie kann auch auf der Internetseite der Gesellschaft öffentlich zugänglich gemacht werden. In diesem Fall ist in den (zusammengefassten) Lagebericht eine Bezugnahme aufzunehmen, welche die Angabe der Internetseite enthält. Von dieser Möglichkeit hat die Gesellschaft Gebrauch gemacht, d.h. diese Erklärung zur Unternehmensführung ist nicht in den (zusammengefassten) Lagebericht für das Geschäftsjahr 2021 aufgenommen worden, sondern es wurde dort lediglich die Angabe der Internetseite aufgenommen, unter der die Erklärung zur Unternehmensführung öffentlich zugänglich ist.

I. Wiedergabe der Entsprechenserklärung gem. §§ 289 f Abs. 2 Ziffer 1, 315d HGB

Vorstand und Aufsichtsrat haben im November 2021 folgende Entsprechenserklärung abgegeben:

Erklärung des Vorstands und des Aufsichtsrats der Biofrontera AG (Gesellschaft) zum Deutschen Corporate Governance Kodex gem. § 161 AktG

Vorstand und Aufsichtsrat der Biofrontera AG sind gem. § 161 AktG verpflichtet, jährlich zu erklären, dass den vom Bundesministerium der Justiz im amtlichen Teil des elektronischen Bundesanzeigers bekannt gemachten Empfehlungen der „Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex“ („Kodex“) entsprochen wurde und wird oder welche Empfehlungen nicht angewendet wurden oder werden und warum nicht („Entsprechenserklärung“).

Vorstand und Aufsichtsrat geben folgende Entsprechenserklärung ab:

Die Biofrontera AG hat seit Abgabe ihrer jährlichen Entsprechenserklärung im Dezember 2020 den Empfehlungen des Kodex in seiner dort genannten Fassung unter Berücksichtigung der dortigen Ausnahmen entsprochen. Vorstand und Aufsichtsrat erklären ferner, dass den Empfehlungen des Kodex mit folgenden Ausnahmen entsprochen wird (die nachbenannten Ziffern sind die des Kodex in der Fassung vom 16. Dezember 2019):

Berichterstattung (F. 2)

Finanzberichte, Halbjahresberichte und Zwischenmitteilungen werden auf Grund organisatorischer Gegebenheiten binnen der gesetzlichen Fristen und nicht früher veröffentlicht.

II. Weitere Angaben gem. §§ 289 f Abs. 2, 315d HGB

Die Biofrontera AG ist eine Aktiengesellschaft nach deutschem Recht. Die Verwaltung der Gesellschaft erfolgt durch den Vorstand und den Aufsichtsrat, die zum Wohle des Unternehmens zusammenarbeiten. Vorstand und Aufsichtsrat der Biofrontera AG sind sich ihrer Verantwortung gegenüber Aktionären, Mitarbeitern und Geschäftspartnern sowie der Allgemeinheit bewusst. Corporate Governance steht für eine verantwortungsbewusste und auf langfristige Wertschöpfung ausgerichtete Führung und Kontrolle von Unternehmen. Aufsichtsrat und Vorstand überprüfen und entwickeln die Corporate Governance im Unternehmen zur Wahrung von guter und verantwortungsvoller Unternehmensführung sowie der Vermittlung von Transparenz für die Aktionäre stetig weiter.

Der Kodex benennt Inhalte der Berichterstattung zur Corporate Governance, die in die Erklärung zur Unternehmensführung aufgenommen werden sollen, und zwar:

- Empfehlung B.2
Der Aufsichtsrat soll gemeinsam mit dem Vorstand für eine langfristige Nachfolgeplanung sorgen; die Vorgehensweise soll in der Erklärung zur Unternehmensführung beschrieben werden.
- Empfehlung B.5
Für Vorstandsmitglieder soll eine Altersgrenze festgelegt und in der Erklärung zur Unternehmensführung angegeben werden.
- Empfehlung C.1
Der Aufsichtsrat soll für seine Zusammensetzung konkrete Ziele benennen und ein Kompetenzprofil für das Gesamtgremium erarbeiten. Dabei soll der Aufsichtsrat auf Diversität achten. Vorschläge des Aufsichtsrats an die Hauptversammlung sollen diese Ziele berücksichtigen und gleichzeitig die Ausfüllung des Kompetenzprofils für das Gesamtgremium anstreben. Der Stand der Umsetzung soll in der Erklärung zur Unternehmensführung veröffentlicht werden. Diese soll auch über die nach Einschätzung der Anteilseignervertreter im Aufsichtsrat angemessene Anzahl unabhängiger Anteilseignervertreter und die Namen dieser Mitglieder informieren.
- Empfehlung C.2
Für Aufsichtsratsmitglieder soll eine Altersgrenze festgelegt und in der Erklärung zur Unternehmensführung angegeben werden.
- Empfehlung C.8
Sofern ein oder mehrere der in Empfehlung C.7 genannten Indikatoren (Indikatoren für die Beurteilung der Unabhängigkeit der Aufsichtsratsmitglieder) erfüllt sind und das betreffende Aufsichtsratsmitglied dennoch als unabhängig angesehen wird, soll dies in der Erklärung zur Unternehmensführung begründet werden.
- Empfehlung D.2
Der Aufsichtsrat soll abhängig von den spezifischen Gegebenheiten des Unternehmens und der Anzahl seiner Mitglieder fachlich qualifizierte Ausschüsse bilden. Die jeweiligen Ausschussmitglieder und der Ausschussvorsitzende sollen namentlich in der Erklärung zur Unternehmensführung genannt werden.
- Empfehlung D.13
Der Aufsichtsrat soll regelmäßig beurteilen, wie wirksam der Aufsichtsrat insgesamt und seine Ausschüsse ihre Aufgaben erfüllen. In der Erklärung zur Unternehmensführung soll der Aufsichtsrat berichten, ob und wie eine Selbstbeurteilung durchgeführt wurde.

- Grundsatz 22
Aufsichtsrat und Vorstand berichten jährlich in der Erklärung zur Unternehmensführung über die Corporate Governance der Gesellschaft.
- Empfehlung F.4
Aufsichtsrat und Vorstand von börsennotierten, spezialgesetzlich regulierten Gesellschaften sollen in der Erklärung zur Unternehmensführung angeben, welche Empfehlungen des Kodex auf Grund vorrangiger gesetzlicher Bestimmungen nicht anwendbar waren.

Auch auf die vorstehenden Aspekte wird nachfolgend eingegangen werden.

Allgemeines zur Führungsstruktur

Mit den Organen Vorstand und Aufsichtsrat hat die Gesellschaft eine zweigeteilte Leitungs- und Überwachungsstruktur. Vorstand und Aufsichtsrat sind den Interessen der Aktionäre und dem Wohle des Unternehmens verpflichtet. Die Hauptversammlung ist das dritte Organ des Unternehmens.

Die Biofrontera AG unterliegt den Vorschriften des deutschen Aktien- und Kapitalmarktrechts sowie den Bestimmungen der Satzung und der Geschäftsordnung für Vorstand und Aufsichtsrat.

Die Geschäftsordnungen von Vorstand und Aufsichtsrat sind auf der Internetseite der Gesellschaft unter <https://www.biofrontera.com/de/about-us/management-und-aufsichtsrat> veröffentlicht.

Angaben zu Unternehmensführungspraktiken

Im Mittelpunkt unserer Führungskultur für die Gesellschaft und ihre Tochterunternehmen stehen Werte, die in gesetzlichen Vorschriften sowie internen Richtlinien und Organisationsanweisungen verankert sind. Von besonderer Bedeutung sind dabei im Bereich der Herstellung und des Vertriebs von pharmakologischen Produkten Zertifizierungen und Qualitätsanforderungen, deren Einhaltung erhebliche Anstrengungen erfordert.

Darüber hinaus besteht ein gemeinsames Verständnis von Unternehmensführung und Mitarbeitern, nachhaltiges Wachstum mit wirtschaftlichem Erfolg zu verbinden und gleichzeitig durch wirksame und verträgliche pharmakologische Produkte auch einen gesellschaftlichen Mehrwert zu schaffen.

Um dieses Ziel zu erreichen, soll sich jeder Mitarbeiter seines Beitrags zum Unternehmenserfolg und zur Wertschöpfung bewusst sein und hierfür Ergebnisverantwortung übernehmen können und dürfen.

Eigenverantwortung und Eigeninitiative setzen dabei Kenntnisse über die inhaltliche und strategische Ausrichtung des Unternehmens voraus. Die Unternehmensführung informiert daher die Mitarbeiter regelmäßig über Unternehmensziele, die aktuelle Geschäftsentwicklung und das Markt- und Wettbewerbsumfeld. Wesentliche Grundlage effizienter Unternehmensführung und Zusammenarbeit sind zudem klar definierte Unternehmensstrukturen, Verantwortungsbereiche und Abläufe. In Verbindung mit festgelegten und zugleich einer fortlaufenden Optimierung unterliegenden Prozessen ermöglicht eine solche Struktur eine Ausrichtung der Führung an den Unternehmenszielen sowie die regelmäßige Kontrolle der Zielerreichung.

Besonderes Gewicht erlangt dabei auch die Motivation und Wertschätzung für die Mitarbeiter des Unternehmens. Denn besonderes Engagement, hohe Produktivität und Effizienz lassen sich nur in einer als positiv wahrgenommenen Arbeitsumgebung und bei hoher Identifikation mit dem Unternehmen und seinen Zielen verwirklichen. Aus diesem Grund fördert das Unternehmen die Balance zwischen der erwarteten, hoch qualifizierten und konzentrierten

Arbeitsleistung in einem dynamischen Markt auf der einen und den Notwendigkeiten und Bedürfnissen des privaten Lebensbereichs auf der anderen Seite. Auf Grund der internationalen Ausrichtung ist es dabei wesentlich, auch die Besonderheiten der einzelnen Märkte mit ihren jeweiligen Rahmenbedingungen, kulturellen Prägungen und Erwartungen angemessen zu berücksichtigen und gleichzeitig die notwendige Homogenität im Gesamtkonzern zu wahren.

Compliance

Das unternehmerische Handeln der Biofrontera-Gruppe muss sich an den Rechtsordnungen verschiedener Länder orientieren. Die Biofrontera-Gruppe führt ihr Geschäft verantwortungsvoll und in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften und behördlichen Regeln der Länder, in denen sie tätig ist. Dies gilt besonders auf Grund der Vertriebsaktivitäten in Auslandsmärkten, zumal insbesondere der Vertrieb von Arzneimitteln besonderen Anforderungen an die Integrität der Akteure unterliegt. Verstöße gerade in diesem Umfeld könnten schwerwiegende Nachteile haben.

Die Biofrontera-Gruppe erwartet daher von ihren Mitarbeitern ein rechtlich und ethisch einwandfreies Handeln im geschäftlichen Alltag. Denn gerade als Entwickler und Hersteller pharmakologischer Produkte ist ein Höchstmaß an Integrität unabdingbar, um das Vertrauen unserer Partner und vor allem der mit unseren Produkten behandelten Patienten zu rechtfertigen.

In Schulungen unter Mitwirkung der zuständigen Compliance-Beauftragten werden die Mitarbeiter mit den relevanten Verhaltenskodizes sowie gesetzlichen und behördlichen Regeln vertraut gemacht. Kernbotschaften der Compliance der Biofrontera-Gruppe sind die Einhaltung der kartellrechtlichen Regelungen, Integrität im Geschäftsverkehr, das Bekenntnis zu Produktverantwortung und Nachhaltigkeit, das Befolgen des im Unternehmen aufgebauten Qualitätsmanagements und die Meidung bzw. sachgerechte Handhabung von Interessenskonflikten. Unsere Beschäftigten haben die Möglichkeit und sind aufgefordert - auf Wunsch auch geschützt - Hinweise auf etwaige Rechtsverstöße in den Unternehmen der Biofrontera AG Gruppe zu geben.

Einzelheiten sind in einem *Code of Conduct* unter dem Titel „Behavior in Business: Integrity, Innovation, Respect and Responsibility“ festgelegt, dessen Beachtung allen Mitarbeitern und Organen auferlegt ist.

Vor dem Hintergrund der Börsennotierung der Aktien der Biofrontera AG stellt die Sicherung der Marktintegrität einen wesentlichen Bestandteil unserer Compliance-Struktur dar. Dies umfasst Prozesse zur konzernweiten Erkennung von Insiderinformationen und zum rechtskonformen Umgang mit ihnen sowie die Aufklärung unserer Mitarbeiter über ihre in diesem Zusammenhang bestehenden Aufgaben und Pflichten.

Nachhaltigkeit

Wir streben eine nachhaltige Unternehmensentwicklung an. Daher überprüfen wir regelmäßig auch unsere Positionierung in Bezug auf Umwelt und Soziales (environment, social, governance, „ESG“). Unser Hauptprodukt, Ameluz®, lassen wir in Auftragsfertigung in der Schweiz herstellen. Die wesentlichen Bestandteile, insb. der verwendete Wirkstoff, stammen aus Produktion in der EU. Als Anbieter pharmakologischer Produkte unterliegen wir, wie auch unsere Produktionspartner, einer Vielzahl strenger Regulierungen und Auflagen. Diese umfassen auch Umweltauflagen. Wir greifen also auf Hersteller bzw. Anbieter zurück, die ihrerseits hohen ESG-Standards verpflichtet sind. An allen Standorten gelten die entsprechenden Umweltschutz- und Beschäftigungsstandards. Die Gleichbehandlung unserer Mitarbeiter unabhängig von Herkunft, Geschlecht, Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Orientierung entspricht dabei gelebter Unternehmenskultur.

Mit dem Gesetz zur Umsetzung der zweiten Aktionärsrechterichtlinie hat der Gesetzgeber in § 87 AktG festgelegt, dass die Vergütungsstruktur der Vorstandsmitglieder auf eine nachhaltige und langfristige Entwicklung der Gesellschaft auszurichten ist. Um dem Nachhaltigkeitsgedanken auch insoweit Rechnung zu tragen, ist in den mit

den Vorstandsmitgliedern vorgesehenen Vergütungsregelungen vorgesehen, dass Bemessungsfaktoren für variable Vergütungsbestandteile finanzielle und nicht-finanzielle Leistungskriterien einschließlich Kriterien wie Integrität, Mitarbeiterzufriedenheit und Diversity sowie Nachhaltigkeits-/Environment-Social-Governance (ESG)-Aspekte umfassen.

Arbeitsweise von Vorstand und Aufsichtsrat, Rechte der Hauptversammlung

Vorstand

Der Vorstand vertritt die Gesellschaft nach außen und führt sie nach Maßgabe der Gesetze, der Satzung und der Geschäftsordnung für den Vorstand.

Der Vorstand gewährleistet ein angemessenes Risikomanagement innerhalb des Unternehmens und ein Risikocontrolling. Hierdurch sollen den Fortbestand der Gesellschaft gefährdende Entwicklungen frühzeitig erkannt werden. Er entwickelt die strategische Ausrichtung des Unternehmens, stimmt sie mit dem Aufsichtsrat ab und sorgt für ihre Umsetzung. Der Vorstand hat für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen und der unternehmensinternen Richtlinien zu sorgen und wirkt auf deren Beachtung durch die Konzernunternehmen hin (Compliance).

Der Vorstand der Biofrontera AG besteht gegenwärtig aus einem Mitglied. Die Mitglieder des Vorstands tragen, wenn mehrere bestellt sind gemeinsam, die Verantwortung für die gesamte Geschäftsführung. Unbeschadet der Gesamtverantwortung aller Vorstandsmitglieder führen die einzelnen Mitglieder die ihnen zugeordneten Bereiche im Rahmen der Vorstandsbeschlüsse in eigener Verantwortung.

Der Aufsichtsrat hat für den Vorstand eine Geschäftsordnung erlassen. Der Vorstand in seiner Gesamtheit entscheidet demnach in Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung sowie in weiteren dort oder gesetzlich festgelegten Fällen. Sofern nicht durch Gesetz, Satzung oder Geschäftsordnung Einstimmigkeit erforderlich ist, beschließt der Vorstand mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Maßnahmen und Geschäfte des Vorstands von grundlegender Bedeutung bedürfen gem. der Geschäftsordnung des Vorstands der Zustimmung des Aufsichtsrats.

Die Vorstandsmitglieder bestellt der Aufsichtsrat auf höchstens fünf Jahre. Eine wiederholte Bestellung oder Verlängerung der Amtszeit, jeweils für höchstens fünf Jahre, ist zulässig. Sie bedarf eines erneuten Aufsichtsratsbeschlusses, der frühestens ein Jahr vor Ablauf der bisherigen Amtszeit gefasst werden kann.

Der Aufsichtsrat hat in seiner Geschäftsordnung für den Vorstand eine **Altersgrenze** dergestalt festgelegt, dass vom Personalausschuss dem Gesamtgremium zur Bestellung als Mitglied des Vorstands nur Personen vorgeschlagen werden sollen, die das gesetzliche Renteneintrittsalter (derzeit: 67. Lebensjahr) noch nicht vollendet haben.

Der Aufsichtsrat schließt mit den Vorstandsmitgliedern die Vorstandsdienstverträge. Der Aufsichtsrat hat bei der Festsetzung der Gesamtbezüge des einzelnen Vorstandsmitglieds (Gehalt, Gewinnbeteiligungen, Aufwandsentschädigungen, Versicherungsentgelte, Provisionen, anreizorientierte Vergütungszusagen wie zum Beispiel Aktienbezugsrechte und Nebenleistungen jeder Art) dafür zu sorgen, dass diese in einem angemessenen Verhältnis zu den Aufgaben und Leistungen des Vorstandsmitglieds sowie zur Lage der Gesellschaft stehen und die übliche Vergütung nicht ohne besondere Gründe übersteigen. Die Vergütungsstruktur ist bei börsennotierten Gesellschaften auf eine nachhaltige und langfristige Entwicklung der Gesellschaft auszurichten. Variable Vergütungsbestandteile sollen daher eine mehrjährige Bemessungsgrundlage haben; für außerordentliche Entwicklungen soll der Aufsichtsrat eine Begrenzungsmöglichkeit vereinbaren.

Mit dem Gesetz zur Umsetzung der zweiten Aktionärsrechterichtlinie wurde ein neuer § 87a AktG erlassen. Der Aufsichtsrat der börsennotierten Gesellschaft beschließt demnach ein klares und verständliches System zur Vergütung der Vorstandsmitglieder. Nach dem ebenfalls neu eingefügten § 120a AktG beschließt die Hauptversammlung der börsennotierten Gesellschaft über die Billigung des vom Aufsichtsrat vorgelegten Vergütungssystems für die Vorstandsmitglieder bei jeder wesentlichen Änderung des Vergütungssystems,

mindestens jedoch alle vier Jahre. Der Beschluss und das Vergütungssystem sind unverzüglich auf der Internetseite der Gesellschaft zu veröffentlichen und für die Dauer der Gültigkeit des Vergütungssystems, mindestens jedoch für zehn Jahre, kostenfrei öffentlich zugänglich zu halten.

Gem. den gesetzlichen Bestimmungen wurde das nach Maßgabe des § 87a AktG beschlossene System zur Vergütung der Vorstandsmitglieder der ordentlichen Hauptversammlung im Jahr 2021 vorgelegt.

Die Hauptversammlung der börsennotierten Gesellschaft beschließt gem. § 120a Abs. 4 AktG ferner über die Billigung des nach § 162 AktG erstellten und geprüften Vergütungsberichts für das vorausgegangene Geschäftsjahr, soweit nicht von der Beschlussfassung nach § 120a Abs. 5 AktG abgesehen werden kann. Einen entsprechenden Beschluss wird erstmals die ordentliche Hauptversammlung der Gesellschaft im Jahr 2022 fassen. Der Vergütungsbericht und der Vermerk über die Prüfung des Vergütungsberichts sind ab dem in § 162 Abs. 4 genannten Zeitpunkt zehn Jahre lang auf ihrer Internetseite der Gesellschaft kostenfrei öffentlich zugänglich zu machen.

Der Vergütungsbericht über das letzte Geschäftsjahr und der Vermerk des Abschlussprüfers gemäß § 162 AktG und das geltende Vergütungssystem gemäß § 87a AktG werden auf der Internetseite der Gesellschaft unter <https://www.biofrontera.com/de/investoren> zugänglich gemacht. Dort werden auch die weiteren vorgenannten zu veröffentlichenden Unterlagen betreffend die Vergütung vorgehalten.

Aufsichtsrat

Der Aufsichtsrat bestellt die Mitglieder des Vorstands, berät den Vorstand bei der Leitung des Unternehmens und überwacht dessen Geschäftsführung. Der Aufsichtsrat der Gesellschaft setzt sich nach den §§ 95, 96 Abs. 1, 101 Abs. 1 AktG in Verbindung mit der Satzung aus sechs Mitgliedern zusammen, die sämtlich von der Hauptversammlung gewählt werden. Die Mitglieder des Aufsichtsrats werden für die Zeit bis zur Beendigung der Hauptversammlung gewählt, die über ihre Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach dem Beginn ihrer Amtszeit beschließt, sofern die Hauptversammlung bei der Wahl keine kürzere Amtszeit festlegt. Das Geschäftsjahr, in dem ihre Amtszeit beginnt, wird dabei nicht mitgerechnet. Gegenwärtig gehören dem Aufsichtsrat fünf Mitglieder an, von denen niemand vorher Mitglied des Vorstands der Gesellschaft war.

Der Aufsichtsrat hat einen Vorsitzenden und mindestens einen Stellvertreter zu wählen. Der Aufsichtsratsvorsitzende organisiert die Arbeit des Gremiums, er beruft die Sitzungen ein und leitet diese. Er ist zudem Ansprechpartner für den Vorstand, insb. auch bei Berichten zu wichtigen Anlässen. Der Aufsichtsrat hat sich eine Geschäftsordnung gegeben. Die Grundsätze der Zusammenarbeit des Aufsichtsrats sind in der Geschäftsordnung des Aufsichtsrats geregelt.

Der Aufsichtsrat wird in alle Entscheidungen eingebunden, die für die Gesellschaft von grundlegender Bedeutung sind. Der Aufsichtsrat kann bestimmte Geschäfte von seiner Zustimmung abhängig machen. Zu den wesentlichen Aufgaben des Aufsichtsrats gehört es zudem, für die Wahlen zum Aufsichtsrat sowie für die Bestellung des Abschlussprüfers Wahlvorschläge an die Hauptversammlung zu machen. Der Vorstand hat insoweit kein Vorschlagsrecht. Zur Wahl als Mitglied des Aufsichtsrats sollen nach der Geschäftsordnung des Aufsichtsrats nur Personen vorgeschlagen werden, die das gesetzliche Renteneintrittsalter (derzeit: 67. Lebensjahr) noch nicht vollendet haben (**Altersgrenze**).

Den Aufsichtsratsmitgliedern kann für ihre Tätigkeit eine Vergütung gewährt werden. Die Vergütung kann in der Satzung festgesetzt oder von der Hauptversammlung bewilligt werden. Sie soll in einem angemessenen Verhältnis zu den Aufgaben der Aufsichtsratsmitglieder und zur Lage der Gesellschaft stehen. Derzeit ist die Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder in der Satzung geregelt. Bei börsennotierten Gesellschaften ist gem. dem ebenfalls mit dem Gesetz zur Umsetzung der zweiten Aktionärsrechterichtlinie geänderten § 113 AktG mindestens alle vier Jahre über die Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder Beschluss zu fassen. Gem. den gesetzlichen Bestimmungen wurde der ordentlichen Hauptversammlung im Jahr 2021 ein entsprechender Beschlussvorschlag vorgelegt.

Das geltende Vergütungssystem für den Aufsichtsrat gemäß § 113 AktG wird auf der Internetseite der Gesellschaft unter <https://www.biofrontera.com/de/investoren> zugänglich gemacht.

Hauptversammlung

Die Aktionäre nehmen ihre Rechte in der Hauptversammlung wahr. Dort üben sie insb. ihr Stimmrecht aus. Die ordentliche Hauptversammlung findet jährlich innerhalb der ersten acht Monate eines jeden Geschäftsjahres statt, wobei allerdings für das Jahr 2021 auf Grund der COVID-19-Pandemie Sonderregelungen galten.

Die Hauptversammlung beschließt in den im Gesetz und in der Satzung ausdrücklich bestimmten Fällen, namentlich über

- die Bestellung der Mitglieder des Aufsichtsrats, soweit sie nicht in den Aufsichtsrat zu entsenden oder als Aufsichtsratsmitglieder der Arbeitnehmer nach dem Mitbestimmungsgesetz, dem Mitbestimmungsergänzungsgesetz, dem Drittelbeteiligungsgesetz oder dem Gesetz über die Mitbestimmung der Arbeitnehmer bei einer grenzüberschreitenden Verschmelzung zu wählen sind;
- die Verwendung des Bilanzgewinns;
- das Vergütungssystem und den Vergütungsbericht für Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats der börsennotierten Gesellschaft;
- die Entlastung der Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats;
- die Bestellung des Abschlussprüfers;
- Satzungsänderungen;
- Maßnahmen der Kapitalbeschaffung und der Kapitalherabsetzung;
- die Bestellung von Prüfern zur Prüfung von Vorgängen bei der Gründung oder der Geschäftsführung;
- die Auflösung der Gesellschaft.

Über Fragen der Geschäftsführung kann die Hauptversammlung nur entscheiden, wenn der Vorstand es verlangt.

Die Tagesordnung für die Hauptversammlung, einschließlich der für die Hauptversammlung verlangten Berichte und Unterlagen, wird auch auf der Internetseite der Gesellschaft veröffentlicht. Zur Erleichterung der persönlichen Wahrnehmung ihrer Rechte stellt die Gesellschaft den Aktionären für Hauptversammlungen einen weisungsgebundenen Stimmrechtsvertreter zur Verfügung. In der Einberufung der Hauptversammlung bzw. in den Mitteilungen an die Aktionäre wird erläutert, wie im Vorfeld der Hauptversammlung Weisungen zur Stimmrechtsausübung erteilt werden können.

Ausschüsse des Aufsichtsrats

Derzeit hat der Aufsichtsrat gem. den Regelungen seiner Geschäftsordnung einen Personalausschuss, einen Prüfungsausschuss und einen Nominierungsausschuss.

Der Personalausschuss bereitet Entscheidungen des Aufsichtsrats über die Bestellung und Abberufung von Vorstandsmitgliedern vor. Anders als in der Vergangenheit sind dem Plenum auf Grund der Änderungen durch das Gesetz zur Angemessenheit der Vorstandsvergütung (VorstAG) auch die Vergütungsentscheidungen zugewiesen, so dass der Personalausschuss insoweit nur vorbereitend tätig wird. Der Aufsichtsrat hat eine entsprechende Änderung seiner Geschäftsordnung vorgenommen. Zudem berät er über die langfristige Nachfolgeplanung für den Vorstand.

Der Prüfungsausschuss befasst sich insbesondere mit der Überwachung des Rechnungslegungsprozesses, der

Wirksamkeit des internen Kontrollsystems, des Risikomanagementsystems und des internen Revisionsystems sowie der Abschlussprüfung, hier insbesondere der Auswahl und der Unabhängigkeit des Abschlussprüfers und der vom Abschlussprüfer zusätzlich erbrachten Leistungen. Der Prüfungsausschuss kann Empfehlungen oder Vorschläge zur Gewährleistung der Integrität des Rechnungslegungsprozesses unterbreiten. Bei Gesellschaften im Sinn des § 264d des Handelsgesetzbuchs, also auch im Falle der Biofrontera AG, ist der Vorschlag des Aufsichtsrats zur Wahl des Abschlussprüfers auf die Empfehlung des Prüfungsausschusses zu stützen. Bei Gesellschaften, die Unternehmen von öffentlichem Interesse nach § 316a Satz 2 des Handelsgesetzbuchs sind, muss mindestens ein Mitglied des Aufsichtsrats über Sachverstand auf dem Gebiet Rechnungslegung und mindestens ein weiteres Mitglied des Aufsichtsrats über Sachverstand auf dem Gebiet Abschlussprüfung verfügen; die Mitglieder müssen in ihrer Gesamtheit mit dem Sektor, in dem die Gesellschaft tätig ist, vertraut sein.

Der Nominierungsausschuss schlägt dem Aufsichtsrat für dessen Wahlvorschläge an die Hauptversammlung geeignete Kandidaten vor. Hierbei berücksichtigt der Nominierungsausschuss die Ausgewogenheit und Unterschiedlichkeit der Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrungen aller Mitglieder des Aufsichtsrats und entwirft Kandidatenprofile. Zudem soll der Nominierungsausschuss dem Aufsichtsrat Vorschläge zur und Ergebnisse aus einer regelmäßig durchzuführenden Bewertung der Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrungen sowohl der einzelnen Mitglieder als auch des Aufsichtsrats in seiner Gesamtheit machen bzw. mitteilen. Bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben kann der Nominierungsausschuss auf Ressourcen des Unternehmens zurückgreifen, die er für angemessen hält und auch in gebotenem Rahmen externe Berater einschalten.

Zudem kann der Aufsichtsrat bei Bedarf weitere Ausschüsse bilden und diesen in zulässigem im Rahmen Aufgaben zuweisen. Weitere Einzelheiten zu den Ausschüssen, insbesondere zu ihrer Besetzung, können dem Bericht des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2021 entnommen werden. Dieser ist unter <https://www.biofrontera.com/de/investoren> abrufbar.

Ziele für die Zusammensetzung des Aufsichtsrats und des Vorstands (Diversity)

Ziele für die Zusammensetzung des Aufsichtsrats / Kompetenzprofil

Der Aufsichtsrat soll für seine Zusammensetzung konkrete Ziele benennen und ein Kompetenzprofil für das Gesamtgremium erarbeiten. Dabei soll der Aufsichtsrat auf Diversität achten. Vorschläge des Aufsichtsrats an die Hauptversammlung sollen diese Ziele berücksichtigen und gleichzeitig die Ausfüllung des Kompetenzprofils für das Gesamtgremium anstreben. Der Stand der Umsetzung soll in der Erklärung zur Unternehmensführung veröffentlicht werden. Diese soll auch über die nach Einschätzung der Anteilseignervertreter im Aufsichtsrat angemessene Anzahl unabhängiger Anteilseignervertreter und die Namen dieser Mitglieder informieren. Diversität umfasst dabei eine Mehrzahl von Aspekten, u.a. Alter, Geschlecht, Herkunft, Bildungs- oder Berufshintergrund.

Der Aufsichtsrat stimmt mit den Inhalten des Kodex überein, dass neben einer ausgewogenen fachlichen Qualifikation durch Berücksichtigung von Vielfalt auch stets eine angemessene Internationalität und eine angemessene Vertretung von Frauen im Aufsichtsrat erreicht werden soll. Dabei ist „Diversität“ als internationale Herkunft (nicht als Staatsbürgerschaft), Erziehung, Ausbildung oder berufliche Tätigkeit sowie als geschlechtliche und Altersvielfalt zu verstehen. Grundsätzlich scheidet aber niemand nur deshalb als Kandidat für den Aufsichtsrat aus oder wird für den Aufsichtsrat vorgeschlagen, weil sie oder er über eine bestimmte Eigenschaft verfügt beziehungsweise nicht verfügt.

Bei Gesellschaften im Sinne des § 264d des Handelsgesetzbuchs, also auch bei der Biofrontera AG, muss gemäß den Vorgaben des § 100 Abs. 5 AktG in der seit dem 01. Juli 2021 geltenden Fassung mindestens ein Mitglied des

Aufsichtsrats über Sachverstand auf dem Gebiet Rechnungslegung und mindestens ein weiteres Mitglied des Aufsichtsrats über Sachverstand auf dem Gebiet Abschlussprüfung verfügen (Financial Expert). Dies ist daher als Diversity-Kriterium zwingend zu beachten und wurde bereits im Rahmen der Wahlvorschläge für die turnusgemäße Neuwahl des Aufsichtsrats im Dezember 2021 berücksichtigt.

Der Aufsichtsrat hat unter Änderung der im Dezember 2016 benannten Ziele bezüglich seiner Zusammensetzung („Diversity-Ziele“) im April 2022 folgende Ziele benannt:

- Erfahrungen und Kenntnisse als Aufsichtsrat bei der Bestellung von Vorstandsmitgliedern, deren Beratung und die Aufsicht über dieselben
- Erfahrungen und Fähigkeiten bei Unternehmensaufbau und strategischer Ausrichtung von erfolgreichen Unternehmen
- Mitwirkung bei der Durchsetzung des Leitbilds des Ehrbaren Kaufmanns in der Gesellschaft und ihren Organen
- Kenntnisse und Erfahrungen bei Finanzierung, Forschung und/ oder Vertrieb von Unternehmen der Pharmabranche
- Unabhängigkeit mindestens der Hälfte der Aufsichtsratsmitglieder im Sinne des Deutschen Corporate Governance Kodex
- Vorhandensein von mindestens einem Mitglied des Aufsichtsrats, das über Sachverstand auf dem Gebiet Rechnungslegung verfügt
- Vorhandensein von mindestens einem weiteren Mitglied des Aufsichtsrats, das über Sachverstand auf dem Gebiet Abschlussprüfung verfügt
- Verfügbarkeit und Einsatzbereitschaft
- Berücksichtigung der in der Geschäftsordnung des Aufsichtsrats festgelegten Altersgrenze
- Dem Aufsichtsrat gehören bis zum 31. Dezember 2026 zwei Frauen an

Das Kompetenzprofil umfasst damit Kenntnisse der Branche und Märkte, das Verständnis des Geschäftsmodells und grundlegende Kenntnisse der (rechtlichen) Rahmenbedingungen, grundlegende Kenntnisse im Bereich Compliance, Finanzen und Rechnungslegung sowie natürlich die Fähigkeit, Berichte und Vorlagen des Vorstands zu verstehen, kritisch zu hinterfragen und eigene Schlussfolgerungen zu ziehen einschließlich der Fähigkeit, die Ordnungsgemäßheit, Wirtschaftlichkeit, Zweckmäßigkeit und Rechtmäßigkeit der zu bewertenden Geschäftsentscheidungen zu beurteilen bzw. auf Plausibilität prüfen zu können. Jedes Aufsichtsratsmitglied muss zudem bestimmte persönliche Mindestanforderungen erfüllen, die für eine effiziente Arbeit des Aufsichtsrats unerlässlich sind, wie zeitliche Verfügbarkeit, Integrität, Verschwiegenheit, Diskussionsfähigkeit, Interaktions- und Teamfähigkeit.

Bewertung der derzeitigen Zielerreichung und Ausfüllung des Kompetenzprofils

Der Stand der Umsetzung in Bezug auf diese Ziele ist aus Sicht des Aufsichtsrats insgesamt in Bezug auf die derzeit dem Aufsichtsrat angehörenden Mitglieder positiv zu beurteilen:

- Herr Wilhelm K. T. Zours, Aufsichtsratsvorsitzender, verfügt über langjährige Erfahrung in der Finanzierung von Unternehmen, u.a. aus der Pharmabranche. Er verbindet dies mit hoher kapitalmarktrechtlicher Expertise. Herr Zours gehört dem Aufsichtsrat seit Dezember 2021 an.
- Herr Dr. Jörgen Tielmann ist Rechtsanwalt und Partner der Luther Rechtsanwaltsgesellschaft mbH, Köln. Er ist stellvertretender Aufsichtsratsvorsitzender. Der Schwerpunkt seiner beruflichen Tätigkeit liegt im Gesellschaftsrecht. Er gehört dem Aufsichtsrat seit Dezember 2021 an.
- Herr Dr. Heikki Lanckriet ist CEO der 4basebio PLC, Cambridge, UK. Er hat Berufsabschlüsse als M. Eng Chemical

Engineering an der Universität Gent (Belgien) und als PhD in Chemical Engineering an der Cambridge University (UK) erworben. Er gehört dem Aufsichtsrat seit Dezember 2021 an.

- Frau Dr. Helge Lubenow ist Vorstandsvorsitzende der Proteomedix AG, Zürich, Schweiz. Sie hat Biologie an der Justus-Liebig-Universität Gießen und Genetik an der Universität Köln studiert. Sie gehört dem Aufsichtsrat seit Dezember 2021 an.
- Herr Karlheinz Schmelig ist Geschäftsführer der Creathor Venture Management GmbH, Bad Homburg. Er hat Betriebswirtschaft an der Dualen Hochschule Mannheim studiert und ein MBA Studium an der Kelley School of Business, Indiana University, USA absolviert. Er gehört dem Aufsichtsrat seit Dezember 2021 an.

Zu den Qualifikationen der vorgenannten Mitglieder weisen wir ergänzend auf die Angaben unter <https://www.biofrontera.com/de/about-us/management-und-aufsichtsrat> einschließlich der dort vorhandenen Lebensläufe hin.

Mit Frau Prof. Dr. Franca Ruhwedel, Professorin für Finance and Accounting an der Hochschule Rhein-Waal, Kamp-Lintfort, die ebenfalls von der Hauptversammlung im Dezember 2021 in den Aufsichtsrat (wieder-) gewählt wurde, gehörte dem Aufsichtsrat bis zum 22. Februar 2022 ein sechstes Mitglied an.

Der Aufsichtsrat strebt an, der ordentlichen Hauptversammlung im Jahr 2022 für die Nachwahl von Frau Prof. Dr. Ruhwedel ein weiteres Aufsichtsratsmitglied zur Wahl vorzuschlagen. Im Aufsichtsrat sind alle angestrebten wesentlichen relevanten fachlichen Kompetenzen vertreten, insbesondere hinsichtlich der branchenbezogenen Anforderungen und auch hinsichtlich der sonstigen fachlichen Bereiche (Financial Expert).

Alle Aufsichtsratsmitglieder verfügen über ausreichend Zeit, um ihren Aufgaben nachzukommen.

Unabhängigkeit

Nach dem Kodex (Empfehlung C.6 ff.) soll dem Aufsichtsrat auf Anteilseignerseite eine nach deren Einschätzung angemessene Anzahl unabhängiger Mitglieder angehören; dabei soll die Eigentümerstruktur berücksichtigt werden.

Der Kodex formuliert dabei zwei Aspekte von Unabhängigkeit: Ein Aufsichtsratsmitglied ist demnach als unabhängig anzusehen, wenn es

- unabhängig von der Gesellschaft und deren Vorstand und
- unabhängig von einem kontrollierenden Aktionär ist.

Ein Aufsichtsratsmitglied ist nach dem Kodex unabhängig von der Gesellschaft und deren Vorstand, wenn es in keiner persönlichen oder geschäftlichen Beziehung zu der Gesellschaft oder deren Vorstand steht, die einen wesentlichen und nicht nur vorübergehenden Interessenkonflikt begründen kann. Bei der Beurteilung, ob ein Aufsichtsratsmitglied unabhängig von der Gesellschaft und deren Vorstand ist, soll insbesondere berücksichtigt werden, ob das Aufsichtsratsmitglied selbst oder ein naher Familienangehöriger des Aufsichtsratsmitglieds

- in den zwei Jahren vor dem Eintritt in den Aufsichtsrat Mitglied des Vorstands der Gesellschaft war,
- aktuell oder in dem Jahr bis zu seinem Eintritt in den Aufsichtsrat direkt oder als Gesellschafter oder in verantwortlicher Funktion eines konzernfremden Unternehmens eine wesentliche geschäftliche Beziehung mit der Gesellschaft oder einem von dieser abhängigen Unternehmen unterhält oder unterhalten hat (z.B.

- als Kunde, Lieferant, Kreditgeber oder Berater),
- ein naher Familienangehöriger eines Vorstandsmitglieds ist oder
- dem Aufsichtsrat seit mehr als 12 Jahren angehört.

Unabhängigkeit von der Gesellschaft und vom Vorstand

Mehr als die Hälfte der Anteilseignervertreter soll unabhängig von der Gesellschaft und vom Vorstand sein. Derzeit sind nach Auffassung des Aufsichtsrats alle seine Mitglieder als unabhängig von der Gesellschaft und vom Vorstand anzusehen.

Unabhängigkeit von einem kontrollierenden Aktionär

Sofern die Gesellschaft einen kontrollierenden Aktionär hat, soll gem. dem Kodex im Fall eines Aufsichtsrats mit sechs oder weniger Mitgliedern mindestens ein Anteilseignervertreter unabhängig vom kontrollierenden Aktionär sein.

Ein Aufsichtsratsmitglied ist gem. dem Kodex unabhängig vom kontrollierenden Aktionär, wenn es selbst oder ein naher Familienangehöriger weder kontrollierender Aktionär ist noch dem geschäftsführenden Organ des kontrollierenden Aktionärs angehört oder in einer persönlichen oder geschäftlichen Beziehung zum kontrollierenden Aktionär steht, die einen wesentlichen und nicht nur vorübergehenden Interessenkonflikt begründen kann.

Derzeit hat die Gesellschaft nach ihrer Kenntnis keinen kontrollierenden Aktionär.

Dem Aufsichtsrat gehört damit eine nach seiner Einschätzung angemessene Anzahl unabhängiger Mitglieder an.

Selbstbeurteilung des Aufsichtsrats

Der Aufsichtsrat beurteilt von Zeit zu Zeit, wie wirksam er insgesamt und seine Ausschüsse ihre Aufgaben erfüllen. Bisher wurde auf die Hinzuziehung eines externen Beraters zur Effizienzprüfung verzichtet und die Selbstbeurteilung im Rahmen einer strukturierten Diskussion im Aufsichtsrat auf Basis einer Checkliste durchgeführt. Eine solche Selbstbeurteilung hat zuletzt am 9. Dezember 2020 stattgefunden. Dabei hat der Aufsichtsrat auf der Grundlage eines von der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses vorbereiteten Fragenkatalogs und der hierzu von den Aufsichtsratsmitgliedern gegebenen Antworten erörtert, ob Anlass für eine Änderung der Arbeitsweise erkennbar ist und welche Maßnahmen hierzu ergriffen werden sollten.

Ziele für die Zusammensetzung des Vorstands

Auch bei der Zusammensetzung des Vorstands soll der Aufsichtsrat gem. Empfehlung B.1 des Kodex auf Diversität achten. Der Vorstand hat gem. § 76 AktG unter eigener Verantwortung die Gesellschaft zu leiten. Ziel der Zusammensetzung des Vorstands muss es daher sein, bei Wahrung der Effizienz der personellen Ausstattung, Personen mit der Leitung der Gesellschaft zu betrauen, die die hierfür erforderlichen fachlichen und persönlichen Voraussetzungen im Rahmen einer kollegialen Zusammenarbeit erfüllen. Zu berücksichtigen ist dabei vorliegend weiter, dass die Biofrontera AG als Holdinggesellschaft die Aufgabe der Steuerung ihrer Tochtergesellschaften hat, nicht jedoch selbst operatives Geschäft betreibt. Auch auf Ebene des Vorstands sind dabei wirtschaftlicher Sachverstand und Geschäfts- und Branchenkenntnisse einschließlich der Kenntnis regulatorischer Rahmenbedingungen der Entwicklung, Zulassung und des Vertriebs von Medikamenten erforderlich. Außerdem ist auf Grund der geschäftlichen Ausrichtung der Biofrontera-Gruppe ein hohes Maß an internationaler Erfahrung wünschenswert.

Zum Zeitpunkt der Abgabe dieser Erklärung zur Unternehmensführung gehörte dem Vorstand ein Mitglied an. Herr Ludwig Lutter ist seit März 2021 Finanzvorstand der Gesellschaft. Vorher arbeitete er unter anderem als CFO bei brillen.de, HRS Hotel Reservation Service, Intershop Communications AG, SOPHOS und Poet Holdings, Inc., die unter seiner Verantwortung sowohl an der Nasdaq als auch am Frankfurter Aktienmarkt gelistet wurde. Zuvor war er im Bereich Prüfung und Steuerberatung bei KPMG und anderen Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsunternehmen tätig. Herr Lutter hat einen Abschluss in Business Administration von der University of Texas, USA, und hat in Deutschland das Examen als Steuerberater abgelegt.

Herr Prof. Dr. rer. nat. Hermann Lübbert war bis zum 13. Dezember 2021 Vorsitzender des Vorstands der Biofrontera. Er studierte Biologie in seiner Geburtsstadt Köln und erhielt dort 1984 den Dokortitel. Nach acht Jahren in der akademischen Forschung an der Universität Köln und dem California Institute of Technology (USA) sammelte er während einer 10-jährigen Tätigkeit bei der Sandoz und Novartis Pharma AG Erfahrungen im Management einer global agierenden Forschungsorganisation. Prof. Lübbert gründete Biofrontera AG 1997 und leitet seither das Unternehmen. Er habilitierte sich an der Eidgenössischen Technischen Hochschule (ETH) Zürich und leitet den Lehrstuhl für Tierphysiologie an der Ruhr-Universität Bochum.

Der Aufsichtsrat befindet sich derzeit in einem Sondierungs- und Entscheidungsprozess, um ggf. ein weiteres Vorstandsmitglied zu bestellen.

Nachfolgeplanung

Vor dem Hintergrund der fachlichen und persönlichen Anforderungen an Vorstandsmitglieder der Gesellschaft erörtert der Personalausschuss wiederkehrend - auch mit dem amtierenden Vorstand - welche Personen (unter Einschluss der amtierenden Vorstandsmitglieder) für eine Bestellung für künftige Amtsperioden in Betracht kommen könnten. Dabei werden auch die persönlichen und fachlichen Entwicklungen von Führungskräften im Konzern berücksichtigt. Bei Bedarf zieht der Aufsichtsrat ggf. auch externe Berater bei der Suche geeigneter Kandidaten hinzu.

Gleichberechtigte Teilhabe von Frauen und Männern

Frauenanteil in den beiden Führungsebenen unterhalb des Vorstands

Gem. § 76 Abs. 4 AktG hat der Vorstand von Gesellschaften, die börsennotiert sind oder der Mitbestimmung unterliegen, für den Frauenanteil in den beiden Führungsebenen unterhalb des Vorstands Zielgrößen festzulegen. Die Biofrontera AG verfügt derzeit nicht über zwei Führungsebenen unterhalb des Vorstands im Sinne der Bestimmung des § 76 Abs. 4 AktG, sondern nur über eine. Auf Grund des Fehlens von zwei Führungsebenen unterhalb des Vorstands wurden Zielgrößen für den Frauenanteil gem. § 76 Abs. 4 AktG im April 2022 nur betreffend der einen vorhandenen Führungsebene unterhalb des Vorstands festgelegt. Der Frauenanteil in dieser ersten und einzigen Führungsebene unterhalb des Vorstands betrug zum 31. Dezember 2021 insgesamt rund 50 %. Die Zielgröße für den Frauenanteil in der vorhandenen Führungsebene unterhalb des Vorstands wurde im April 2022 auf 30 % festgelegt. Dies entspricht der zuletzt im Juli 2017 festgelegten Zielgröße. Von einer Festsetzung einer höheren Zielgröße wurde abgesehen, weil ansonsten bereits die geringfügige Erweiterung der bestehenden ersten Führungsebene unterhalb des Vorstands zu einer Unterschreitung der Zielgröße führen könnte. Als Frist zur Erreichung der Zielgröße wurde der 31. Dezember 2026 festgelegt. Zum Zeitpunkt der Erstattung dieses Berichts wurde die Zielgröße erreicht.

Frauenanteil Vorstand

Der Aufsichtsrat von Gesellschaften, die börsennotiert sind oder der Mitbestimmung unterliegen, legt gem. § 111 Abs. 5 AktG für den Frauenanteil im Vorstand Zielgrößen fest. Die Zielgröße für den Frauenanteil im Vorstand, die für das Geschäftsjahr 2021 galt, wurde auf 0 % festgelegt und erreicht. Die Zielgröße für den Frauenanteil im Vorstand wurde im April 2022 auf 0% festgelegt, wenn nur ein Mitglied vorhanden ist. Andernfalls müsste, wenn nur ein Mitglied bestellt ist, zwingend ein weibliches Mitglied bestellt werden, da andernfalls eine Unterschreitung der Zielgröße zwingend wäre. Ein solches Vorgehen läge aber nicht im Interesse der Gesellschaft, weil für den Fall, dass nur ein Vorstandsmitglied vorhanden ist, eine Teilhabe verschiedener Geschlechter schlicht nicht möglich ist. Als Frist zur Erreichung der Zielgröße wurde der 31. Dezember 2026 festgelegt.

Frauenanteil Aufsichtsrat

Der Aufsichtsrat hat die Zielgröße für den Frauenanteil im Aufsichtsrat im April 2022 auf 1/3, d.h., zwei von zurzeit insgesamt sechs Sitzen, festgelegt. Als Frist zur Erreichung der Zielgröße wurde der 31. Dezember 2026 festgelegt. Derzeit ist die Zielgröße nicht erreicht, weil Frau Prof. Dr. Ruhwedel vorzeitig aus dem Aufsichtsrat ausgeschieden ist. Im Übrigen sei auf die Ausführungen oben unter „Ziele für die Zusammensetzung des Aufsichtsrats“ verwiesen.

Rechnungslegung

Der Konzernabschluss der Biofrontera wird nach den Grundsätzen der International Financial Reporting Standards (IFRS) erstellt. Finanzberichte, Halbjahresberichte und Zwischenmitteilungen werden binnen der gesetzlichen Fristen veröffentlicht. Der Einzelabschluss der Biofrontera AG wird nach HGB erstellt.

Aktionsoptionsprogramme und ähnliche wertpapierorientierte Anreizsysteme der Gesellschaft

Diesbezüglich wird auf die Ausführungen im Jahresabschluss, Konzernabschluss sowie im zusammengefassten Lagebericht verwiesen.

Transparenz

Unsere Aktionäre werden insbesondere im Geschäftsbericht, aktuellen Pressemeldungen und Ad-hoc Meldungen über die wesentlichen Vorkommnisse im Unternehmen und im Konzern unterrichtet. Sämtliche Mitteilungen über das Über- oder Unterschreiten der Stimmrechtsschwellen von 3, 5, 10, 25, 50 und 75 %, die dem Unternehmen zugegangen sind, wurden zeitnah veröffentlicht.

Nicht mehr aktuelle Erklärungen zur Unternehmensführung und Entsprechenserklärungen zu den Empfehlungen des Kodex werden mindestens fünf Jahre lang auf der Internetseite der Gesellschaft zugänglich gehalten.